

und fertigt davon Gebrauchs- bzw. kunstgewerbliche Gegenstände, die, zum Teil über Mittelsmänner, zu „Liebhaberpreisen“ verkauft werden. In diesen Fällen können private Aufzeichnungen, Adressen, Telefonnummern usw. über Mittäter, Hehler, Abnehmer oder andere Personen Auskunft geben, die in diesem Zusammenhang von kriminalistischem Interesse sind und zur Einschätzung des Umfangs der Straftat beitragen können.

Während der Durchsuchung ist auf Hinweise zu achten, die Auskunft darüber geben, ob der Betroffene u. U. Gegenstände

— zur Reparatur oder

— in Pfandleihen bzw. An- und Verkaufsgeschäfte

gegeben hat, da die Möglichkeit besteht, daß der Täter Beweismaterial außerhalb des eigenen Bereichs hinterlegt bzw. veräußert hat.

Kann für bestimmte Gegenstände kein Eigentumsnachweis erbracht und andererseits die Unrechtmäßigkeit des Besitzes nicht bewiesen werden, sollten — falls Zweifel bestehen — diese Gegenstände extra erfaßt und eindeutig beschrieben werden. Dabei ist zu erfragen, wann, wo und von wem sowie zu welchem Preis diese gekauft wurden. Diese Informationen dienen einer weiteren zweifelsfreien Prüfung und machen sich vor allem dann erforderlich, wenn einem Täter zwar mehrere Straftaten nachgewiesen wurden, aber der Verdacht besteht, daß er noch weitere Straftaten begangen hat. Die entsprechenden Angaben sind unter Berücksichtigung einer eventuellen Verwertung in der Beweisführung zu protokollieren und wenn möglich, fotografisch zu dokumentieren.

Eine gründlich vorbereitete und exakt durchgeführte Durchsuchung ist bei positivem Durchsuchungsergebnis eine gute Grundlage für weitere Untersuchungshandlungen, u. a. für die erste oder weitere Vernehmung, da sich der Täter oft nicht mehr an Einzelheiten bzw. einzelne Tatorte „besinnen“ kann.

Vor allem bei Tätern, die über einen längeren Zeitraum mehrere Straftaten durchgeführt haben, sind

— Neuanschaffungen,

— vorhandenes Bargeld, Ersparnisse und die Bewegung eventuell vorhandener Konten

im Zusammenhang mit dem Einkommen und dem Zeitraum der Anschaffung für die umfassende Aufklärung der vom Täter begangenen Straftaten von Bedeutung.

4.2. Finanzdelikte

Finanzdelikte als Erscheinungsformen der Wirtschafts- und Eigentumskriminalität stellen einen Schwerpunkt innerhalb der Aufdeckung, Aufklärung und Verhütung aller Straftaten dar, weil